

3-13	Satzung vom 14. 12. 2001 über die Erhebung von Marktstandsgebühren für die Wochen- und Kirmesmärkte in der Gemeinde Alpen				
Satzung Regelung Verordnung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	11.12.2001	---	14.12.2001	21.12.2001	01.01.2002

SATZUNG vom 14. 12. 2001

über die Erhebung von Marktstandsgebühren für die Wochen- und Kirmesmärkte in der Gemeinde Alpen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wochenmärkte

- (1) Für die Benutzung der Marktplätze anlässlich der Wochenmärkte im Ortskern Alpen und im Ortsteil Menzelen-Ost werden folgende Gebühren (Marktstandsgebühren) je Markttag erhoben:

Wochenmarkt Alpen	je angef. lfd. Meter	1,50 €
Wochenmarkt Menzelen-Ost	je angef. lfd. Meter	1,00 €

Die Mindestgebühr beträgt für den Wochenmarkt Alpen 6,00 € und für den Wochenmarkt Menzelen-Ost 4,00 €. Die Höchstgebühr beträgt für den Wochenmarkt Alpen 15,00 € und für den Wochenmarkt Menzelen-Ost 10,00 €.

- (2) Die Marktstandsgebühren sind von den regelmäßig anwesenden Standinhabern halbjährig im Voraus für einen Nutzungszeitraum von 23 Wochen jeweils bis zum 10. Januar bzw. 10. Juli eines Jahres, nach Zustellung des Gebührenbescheides, auf das Konto der Gemeindekasse Issum/Alpen zu überweisen. Darüber hinaus sind Gebühren von den nicht regelmäßig anwesenden Standinhabern an den Marktmeister der Gemeinde Alpen, der mit der Erhebung beauftragt ist, zu entrichten. Die Zahlung der Marktstandsgebühr wird durch den Marktmeister mittels Beleg quittiert. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und der Aufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 2
Volksfeste/Kirmessen

- (1) Für die Volksfeste/Kirmessen in der Gemeinde Alpen werden Gebühren je Quadratmeter beanspruchter Marktfläche gemäß folgender Gebührentabelle je Veranstaltungstag erhoben:

	Pfingstkirmes in Alpen €/ m ²	Herbstkirmes in Alpen und Kirmes im Ortsteil Menzelen-Ost €/ m ²
Verkaufsgeschäfte	1,00	0,80
Schießwagen, Pfeilwerfen, Verlosung u.a.	1,00	0,80
Fahrgeschäfte (Karussell, Autoskooter u.a.)	0,20	0,15
Imbiß, Getränke	1,50	1,20

Die Mindestgebühr beträgt für die Pfingstkirmes in Alpen 15,00 € und für die Herbstkirmes Alpen sowie für die Kirmes im Ortsteil Menzelen-Ost 10,00 € je Veranstaltungstag.

- (2) Das Standgeld ist grundsätzlich spätestens bis zu dem im § 12 Ziffer 4 genannten Zeitpunkt an die Gemeindekasse Issum/Alpen zu überweisen bzw. zu zahlen.

§ 4
Satzungseinsicht

Die Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandsinhaber bei dem Marktmeister, im übrigen während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Alpen (Ordnungsamt), eingesehen werden.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern der Gemeinde Alpen (Kirmesmärkte) vom 26.05.1970, zuletzt geändert am 19.12.1984, sowie die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Alpen (Wochenmärkte) vom 11.12.1979, geändert am 19.12.1984, außer Kraft.